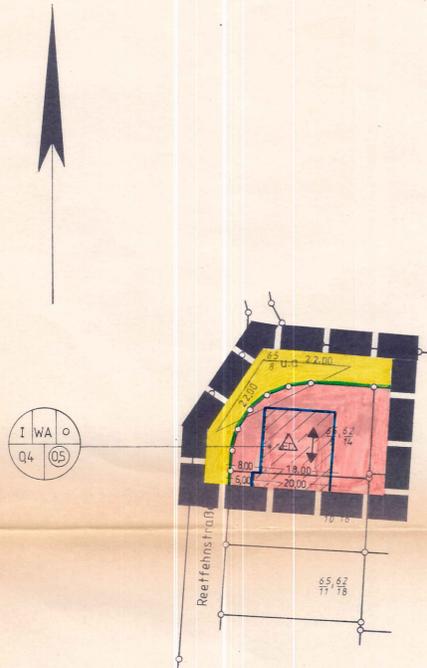


ERSTE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZWISCHEN RAKENER STRASSE UND EMMELN-DORF, TEIL II"



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde: Haren Flur: 2
Gemarkung: Emmeln Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187).

Antragsbuch Nr. A 10034/88
B. Nr. d. R. u. K. (Namen angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den Katasteramt Meppen (L.S.)

Planzeichenerklärung

I. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

II. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

I Zahl der Vollgeschosse

III. Bauweise, Baugrenzen

offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen

IV. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie

Sichtdreieck

V. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Festsetzungen (aus Ursprungsplan übernommen)

I. Gestalterische Festsetzungen:

Die Gebäudehöhe an der Traufenseite darf bei eingeschossiger Bebauung 3,50 m, gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum oberen Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes nicht überschreiten.

Die Wohngebäude sind mit Sattel- oder Walmdächer zu errichten. Bei Garagen und Anbauten sind auch Flachdächer zulässig. Die Dachneigung wird wie folgt festgesetzt: 4° bis 46°

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan sind die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1963) geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Bau NVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) und die Planzeichenverordnung 1981 (Planz. V 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) anzuwenden.

Mit Inkrafttreten dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zwischen Rakener Straße und Emmeln-Dorf II" genehmigt mit Verfügung des Landkreises Emsland, vom 31.01.1983 Az.: 65-610-302-128 in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

Haren (Ems), den 30.08.1988

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2.253) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Rakener Straße und Emmeln-Dorf II" gemäß § 13 BauGB, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 30.08.1988

Bürgermeister

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 30.08.1988 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB durchgeführt und gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Haren (Ems), den 30.08.1988

Stadtdirektor

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Rakener Straße und Emmeln-Dorf II" ist gemäß § 12 BauGB am 15.09.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 23 bekanntgemacht worden. Die Änderung ist damit am 15. Sep. 1988 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems), den 12.10.1988

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung nicht geltendgemacht worden.

Haren (Ems), den 10.08.1988

Stadtdirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltendgemacht worden.

Haren (Ems), den 10.08.1988

Stadtdirektor

Hat vorgelegen
Meppen, den 24. Nov. 1988
Landkreis Emsland
DER OBERBEAUFHERR
IN AUßEREN SA.



Urschrift

STADT HAREN (EMS) DER STADTDIREKTOR		
MASSNAHME ERSTE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZWISCHEN RAKENER STRASSE UND EMMELN-DORF, TEIL II"		
MASSTAB 1:1000	PLAN NR.	ANLAGE NR.
PLANAUFSTELLER den 30.08.1988	BAUAMTSLEITER 	
GEZEICHNET B. ROBBEN den 12. 8. 1988	HAREN (EMS) den 19. (Stadtdirektor)	

Bürgermeister

Stadtdirektor